

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. September 1885.

N^o 39.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf den Betrieb der Reichseisenbahn-Verwaltung Seite 469
2. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Ein-

nahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1885 470
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 470

I. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

Bekanntmachung,
die Unfallversicherung betreffend.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) wird für den Betrieb der Reichseisenbahn-Verwaltung Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen für die ihr nachgeordneten Dienstzweige wahrgenommen; dieser Behörde liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten ob.
2. Die auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) gemäß den Bestimmungen in den §§. 45, 51 bis 56 von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen werden für die Betriebe der Reichseisenbahn-Verwaltung den den Betrieben vorgesetzten Eisenbahn-Betriebs- und Maschinen-Inspektionen, bezw. den hauseigenen Beamten (Abtheilungs-Hausmeistern) übertragen.

Berlin, den 20. September 1885.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.